

## Merkblatt

(Stand: Januar 2021)

### Vermarktung von Eiern

Dieses Merkblatt soll ausschließlich eine Informationshilfe für die Gewerbetreibenden darstellen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet daher nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren.

#### Auf der Verpackung sind folgende Angaben vorgeschrieben:

1. Kennnummer der Packstelle
2. Güteklasse („Güteklasse A“ oder „A“)
3. Gewichtsklasse (S, M, L, XL)
4. Mindesthaltbarkeitsdatum
5. Verbraucherhinweis: „bei Kühlschranktemperatur aufbewahren – nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen.“
6. Angaben zur Haltungsform (Bio-, Freiland-, Boden-, Käfighaltung\*)

#### Auf dem verpackten Ei im Einzelhandel ist der Erzeugercode anzugeben:



\* In der Bundesrepublik ist die Käfighaltung, drei Jahre früher als in den anderen EU-Staaten, seit dem 01.01.2009 verboten. Sie wurde durch die Deutsche Kleingruppenhaltung ersetzt. Hier teilen sich Gruppen von 20 bis 60 Legehennen ein Abteil, welches mit Sitzstangen, Nestern und einer Scharffläche ausgestattet ist. Diese neue deutsche Haltungsform, die weit über die EU-Standards hinausgeht, muss auf Grund der EU einheitlichen Vermarktungsnormen weiterhin mit der Haltungsform 3 gestempelt werden.

#### Eiern und Verpackungen sind unter bestimmten Voraussetzungen weitere Angaben zulässig, auf Verpackungen insbesondere:

- Ursprungsgebiet
- Fütterung der Hennen
- Legedatum
- Empfohlenes letztes Verkaufsdatum
- Verkaufspreis, Firmen- oder Warenzeichen
- Weitere Angaben, um den Verbraucher zusätzlich zu informieren **ohne** ihn irreführen

#### Kennzeichnung von losen Eiern im Einzelhandel:

Folgende Kennzeichnungen sind für den Verbraucher deutlich und eindeutig sichtbar anzubringen:

- Güteklasse („Güteklasse A“ oder „A“)
- Gewichtsklasse (S, M, L, XL)
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- „Verbraucherhinweis: Bei Kühlschranktemperatur aufzubewahren – nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen.“
- Angaben zur Haltungsform (Bio-, Freiland-, Boden-, Käfighaltung)
- Herkunft (Name, Adresse)
- Erzeugercode und Erläuterung dazu

## Kennzeichnung von losen Eiern bei Abgabe ab Hof (Direktvermarktung):

Folgende Kennzeichnungen sind für den Verbraucher deutlich und eindeutig sichtbar anzubringen:

- Angaben zur Haltungsform (Bio-, Freiland-, Boden-, Käfighaltung)
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Verbraucherhinweis: „bei Kühlschranktemperatur aufzubewahren – nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durch erhitzen.“

### Klasseneinteilung bei Eiern

#### Gewichtsklassen:

Gewichtsklasse:	Eigewicht:
XL – sehr groß	73 g und mehr
L – groß	63 – 73 g
M – mittel	53 – 63 g
S - klein	Unter 53 g

#### Güteklassen:

In der Praxis ist nur die Güteklasse A oder „frisch“ von Bedeutung!  
Mindestanforderungen für Eier der Güteklasse A oder „frisch“:

**Schale:** normal, sauber, unverletzt

**Luftkammer:** nicht höher als 6 mm und bei Eiern der Klasse „Extra“ nicht mehr als 4 mm

**Eiklar:** klar, durchsichtig

**Dotter:** beim Durchleuchten nur schattenhaft, ohne deutliche Umrisse sichtbar, beim Drehen sollte die zentrale Lage beibehalten bleiben

**Keim:** nicht sichtbar entwickelt

**Geruch:** frei von Fremdgeruch

#### Wichtige Produktions- und Verkaufshinweise:

Eieralter / Tage	
1.Tag	Legedatum
22.Tag	Ab hier Abgabe an Verbraucher nicht mehr erlaubt
28.Tag	Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums

#### Was muss der Erzeuger beachten?

- Eier dürfen nur an Packstellen, Sammelstellen oder zur industriellen Verarbeitung abgegeben werden / Ausnahme: Unmittelbarer Verkauf an den Endverbraucher, ab Hof, auf dem örtlichen, öffentlichen Markt oder an der Tür
- Eier müssen mindestens jeden dritten Arbeitstag an die Packstelle geliefert bzw. von dieser abgeholt werden
- Eier mit der Bezeichnung „Extra“ sind an jedem Arbeitstag an die Packstelle abzugeben
- Eier der Güteklasse A dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.
- Eier die vom Direktvermarkter auf dem Wochenmarkt verkauft werden, müssen mit dem Erzeugercode gestempelt sein
- Eier für Legetagskennzeichnung sind am Legetag an die Packstelle zu liefern
- Lagerung unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken, frei von Fremdgeruch, bei konstanter Temperatur und geschützt vor Stößen und Sonneneinstrahlung
- Jedes Behältnis ist mit Erzeugeradresse, Erzeugercode, Anzahl der Eier und Versanddatum zu kennzeichnen

- Führen folgender Register:
  - Aufstalltag, Aufstallalter, Anzahl Legehennen
  - Schlachttag, Anzahl
  - Tägliche Legeleistung
  - Anzahl / Gewicht der pro Tag verkauften Eier
  - Name / Anschrift der Käufer (wenn nicht „ab Hof“)

#### **Was muss der Handel beachten?**

- Eier dürfen in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes nur vermarktet werden, wenn sie der unten genannten VO entsprechen
- Eier sind sachgerecht zu lagern
- Lose Eier sind partienweise entsprechend der Verordnung zu kennzeichnen
- Nach Ablauf des 21. Tages nach Legedatum (Mindestens Haltbarkeit Datum minus 7 Tage) ist der Verkauf verboten

#### **Was muss die Packstelle beachten?**

- Nur zugelassene Packstellen dürfen nach Güte- und Gewichtsklasse sortieren
- Die Eier werden innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt. Eier mit der Kennzeichnung "Extra" werden innerhalb von vier Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt.
- Sortierte und abgepackte Eier dürfen nur mit aufgedrucktem Erzeugercode abgegeben werden
- Die Packstelle hat ein Register über die an- und ausgelieferten Eier zu führen
- Die erste aufnehmende Packstelle muss die Eier mit dem Erzeugercode kennzeichnen, wenn die Stempelung nicht bereits beim Erzeuger erfolgt ist

#### **Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen (Auszug):**

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates

Verordnung über die Anforderung an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier LMHV) vom 08.08.2007

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das  
 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel  
 Telefon: 03301 601-6223 oder E-Mail: [veterinaeramt@oberhavel.de](mailto:veterinaeramt@oberhavel.de)